

Dienstanweisung

für angemessene Kosten der Unterkunft (KDU) und Heizkosten vom 31.03.2021

Gemeinsame Regelung für das SGB II und SGB XII zur Festsetzung der angemessenen Kosten der Unterkunft und der angemessenen Heizkosten unter Berücksichtigung der Grundsätze des AMS „Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ vom 05.02.2021 (S9/6074.04-1/391)

1. Festsetzung der angemessenen Kosten der Unterkunft:

Auf Grundlage des Mietspiegels 2020 für die Stadt Bamberg hat das ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung ein schlüssiges Konzept „Kosten der Unterkunft – Stadt Bamberg“ erarbeitet.

Die Kosten der Unterkunft setzen sich aus der Grundmiete und den kalten Betriebskosten zusammen. Die Summe ergibt die **Bruttokaltmiete**, die Grundlage der Bestimmung von angemessenen Kosten der Unterkunft ist.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.11.2019 sind als angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII die Werte in der angeführten Tabelle ab dem 01.01.2020 anzusehen.

Angemessenheitsgrenzen für die Bruttokaltmiete (Nichtprüfungsgrenze):

Zahl der Haushaltmitglieder	1	2	3	4	5	Jeder weitere Person
Angemessene Wohnungsgröße	50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	15 m ² zusätzlich
Angemessenheitsgrenzen für die Bruttokaltmiete	402 €	486 €	551 €	668 €	775 €	+ 121 €

Als durchschnittlicher Wert für die kalten Betriebskosten wurden 1,19 €/m² festgelegt.

2. Festsetzung der angemessenen Heizkosten ab dem 01.01.2021:

Gemäß § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII sind die tatsächlichen Heizkosten und zentralen Warmwasserkosten zu übernehmen, **soweit diese angemessen sind.**

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.11.2017 (VO/2017/1328-15) wurde ab dem 01.01.2018 das gültige Verfahren zur Anwendung der Angemessenheitsgrenzen der Unterkunftskosten festgeschrieben, das auch die Prüfung der angemessenen Heizkosten auf Grundlage des bundesweiten „Heizspiegel für Deutschland“ beinhaltet.

Auf Grundlagen des aktuellen „Heizspiegel für Deutschland 2020“ werden ab dem 01.01.2021 folgende Werte als angemessene Heizkosten festgelegt.



Zentral beheiztes Gebäude (einschließlich zentrale Warmwasserbereitung):

Zahl der Haushaltsmitglieder	1	2	3	4	5	Jeder weitere Person
Angemessene Wohnungsgröße	50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	+ 15 m ²
Angemessenheitsgrenze - Heizöl	73,38 €	95,39 €	110,06 €	132,08 €	154,09 €	22,01 €
Angemessenheitsgrenze - Erdgas	65,88 €	85,64 €	98,81 €	118,58 €	138,34 €	19,76 €
Angemessenheitsgrenze - Fernwärme	87,54 €	113,80 €	131,31 €	157,58 €	183,84 €	26,26 €
Angemessenheitsgrenze - Wärmepumpe	90,04 €	117,05 €	135,06 €	162,08 €	189,09 €	27,01 €

Werte wurden aus dem bundesweiten Heizspiegel 2020 Spalte „zu hoch“ Gebäudefläche (251 - 500 qm) ermittelt.

Gebäude ohne zentrale Warmwasserbereitung:

Bei Gebäuden **ohne zentrale Warmwasserversorgung** ist zusätzlich ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII zu gewähren.

Die oben genannten Tabellenwerte sind daher bezüglich der **Kosten für die Warmwasseraufbereitung** zu bereinigen:

Zahl der Haushaltsmitglieder	1	2	3	4	5	Jeder weitere Person
Angemessene Wohnungsgröße	50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	+ 15 m ²
Angemessenheitsgrenze - Heizöl	66,71 €	86,72 €	100,06 €	120,08 €	140,09 €	20,01 €
Angemessenheitsgrenze - Erdgas	59,21 €	76,97 €	88,81 €	106,58 €	124,34 €	17,76 €
Angemessenheitsgrenze - Fernwärme	80,88 €	105,14 €	121,31 €	145,58 €	169,84 €	24,26 €
Angemessenheitsgrenze - Wärmepumpe	81,29 €	105,68 €	121,94 €	146,33 €	170,71 €	24,39 €

Bereinigte Werte aus den bundesweiten Heizspiegel 2020, abzüglich 1,60 Euro bzw. 2,10 Euro (Wärmepumpe) je m² im Jahr ermittelt.

Bei Energieträgern, die nicht im Heizspiegel aufgeführt sind (z.B. Strom, Holz) ist auf den kostenaufwendigsten Energieträger **-Wärmepumpe-** abzustellen, vgl. Entscheidung BSG vom 12.03.2013 -B14 AS 60/12 R.

3. Einzelfallprüfung bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen (1. und 2.)

Eine erforderliche Einzelfallprüfung ist hinsichtlich der Gründe und des Ergebnisses aktenkundig zu machen.

Kosten der Unterkunft

Bei der **konkreten – individuellen Einzelfallprüfung** der angemessenen Kosten der Unterkunft können besondere Gründe (z.B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Rücksicht auf schulpflichtige Kinder, Alleinerziehung usw.) vorliegen, die im Hinblick auf die angemessene Größe der Wohnung oder die angemessene Miete, insbesondere Höhe der Nebenkosten eine Abweichung von den in Nummer 1 genannten Festsetzungen (Nichtprüfungsgrenze) rechtfertigen.

Bei einer Überschreitung wird auf die unter Ziffer XVII. Angemessenheit des oben genannten AMS verwiesen und es ist in einer **Einzelfallprüfung** der „konkret angemessene Bedarf“ zur prüfen und festzustellen.

Heizung

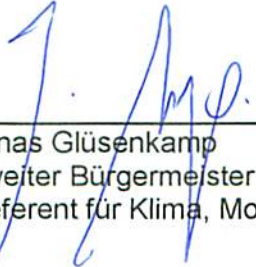
Bei der **konkreten – individuellen Einzelfallprüfung** der angemessenen Heizkosten (z.B. bei Vorlage der Heizkostenabrechnung) ist auf Grund der Vielzahl der den Heizbedarf beeinflussenden Faktoren auf den bundesweiten Heizspiegel zurückzugreifen.

Bei einer Überschreitung wird auf die Ziffer XVII. Angemessenheit des oben genannten AMS verwiesen und es ist in einer **Einzelfallprüfung** der „konkret angemessene Bedarf“ zur prüfen und festzustellen.

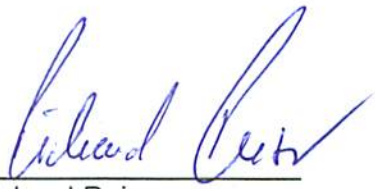
4. Besitzstandswahrung

Sollte in einem Einzelfall in der Vergangenheit eine Entscheidung z.B. höhere Nichtprüfungsgrenze aus dem Vorjahr getroffen worden sein, die günstiger als die Werte in dieser Regelung ist, hat der Leistungsbezieher einen zu wahren Besitzstand. Die ursprüngliche Leistung wird bis zur Vorlage der nächsten Heizkostenabrechnung weiterbewilligt.

Bamberg, den 31.03.2021
Stadt Bamberg
Referat 5



Jonas Glösenkamp
Zweiter Bürgermeister
Referent für Klima, Mobilität & Soziales



Richard Reiser
Amtsleiter, Amt 50

Verteiler:

- Amt 50 – Leistungsteams
- Jobcenter Stadt Bamberg